

# BENE 2 Fördermerkblatt FS 1

Wesentliche Grundlage für eine Förderung im Rahmen des Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung 2 (BENE 2) bildet die Förderrichtlinie vom 13. Juni 2023. → [https://www.berlin.de/sen/uvk/\\_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/fri\\_bene2.pdf?ts=1686818506](https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/fri_bene2.pdf?ts=1686818506)

BENE 2 gliedert sich in 6 Förderschwerpunkte, zu denen spezifische Fördermerkblätter erarbeitet wurden. Übergreifende Fördervoraussetzungen für alle Förderschwerpunkte sind zusammengefasst:

- a) in einem Merkblatt Allgemeine Hinweise → [https://www.berlin.de/sen/uvk/\\_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf](https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf)
- b) in einem zentralen Beihilfemerklblatt → [https://www.berlin.de/sen/uvk/\\_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/beihilfe.pdf](https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/beihilfe.pdf)

Dieses Fördermerkblatt ergänzt die Förderrichtlinie hinsichtlich des Förderschwerpunktes 1 „Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen“ und stellt Ihnen detaillierte Informationen für eine erfolgreiche Antragstellung zur Verfügung.

## Inhalt

<b>1</b>	Förderrichtlinie .....	2
1.1	Förderziele.....	2
1.2	Allgemeine Zielsetzung der Förderung und Rechtsgrundlage .....	2
1.3	Fördergegenstand (Inhalte) und Ausschlüsse .....	2
1.4	Antragsberechtigte / förderschwerpunktspezifische Beschränkungen .....	6
1.5	Beihilferechtliche Einordnung .....	6
1.6	Umfang und Höhe der Förderung .....	8
1.7	Förderfähige Ausgaben / Einzelansätze (Ausgabenarten) .....	9
<b>2</b>	Projekttablauf .....	12
<b>3</b>	Projektauswahlkriterien .....	12
3.1	Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels.....	12
3.2	Aktionsspezifische Auswahlkriterien .....	13
<b>4</b>	Räumlicher Geltungsbereich .....	15
<b>5</b>	Aktionsspezifische Kriterien zur Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze .....	15
<b>6</b>	Weitere Neuerungen 2021-2027; Klimaverträglichkeitsprüfung .....	15

# BENE 2 Fördermerkbblatt FS 1

## 1 Förderrichtlinie

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung 2 (BENE 2), Stand: 20.11.2023 → [https://www.berlin.de/sen/uvk/\\_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/frl\\_bene2.pdf?ts=1686818506](https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/frl_bene2.pdf?ts=1686818506)

### 1.1 Förderziele

Gefördert werden unter dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ Vorhaben von öffentlichen und privaten Unternehmen sowie Vorhaben in öffentlich zugänglichen Gebäuden, die zur Steigerung der Energieeffizienz und / oder zur Senkung der Emission klimaschädlicher Gase beitragen.

### 1.2 Allgemeine Zielsetzung der Förderung und Rechtsgrundlage

Die allgemeine Zielsetzung des BENE 2 sowie Angaben zur Finanzierung und die Rechtsgrundlagen sind im Allgemeinen Fördermerkbblatt aufgeführt. → [https://www.berlin.de/sen/uvk/\\_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf](https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf)

### 1.3 Fördergegenstand (Inhalte) und Ausschlüsse

Im Förderschwerpunkt 1 werden gefördert:

Energieeffiziente, technologieoffene Lösungen in den Bereichen:

- Gebäudehülle/ -technik, Gebäudeleittechnik;
- Umstellung von Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen auf Fernwärme/ Nutzung regenerativer Energien; Nutzung von Abwasser- und Abluftwärme, z. B. Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung; Brennstoffzelle Wasserstoff;
- Wasserstofftechnologie/ Brennstoffzelle, sofern der Wasserstoff mit Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird;
- Nutzung von Überschussstrom aus erneuerbaren Energien für Wärme;
- Kälte-/ Klimatechnologie;
- Kraft-Wärme-Kopplung; Blockheizkraftwerk - wärme gesteuert;
- Stoffstrom-/ Ressourceneffizienz, wobei das Hauptziel die Verbesserung der Energieeffizienz ist;
- energieeffiziente Umgestaltung von Produktionsanlagen/ Produktionsprozessen (z. B. Kühl- und Wärmekonzepte in Bäckereien, Feinkost, u. a.);
- hocheffiziente und am Markt verfügbare Querschnittstechnologien (Antriebe, Motoren, Druckluft, Beleuchtung, Lüftung, IT)

## BENE 2 Fördermerkblatt FS 1

Es sollen im Rahmen dieses Förderschwerpunkts auch beispielgebende, integrierte Maßnahmen mit übergreifenden (Nachhaltigkeits-)Konzepten gefördert werden, bei denen neben dem Hauptziel und finanziellen Schwerpunkt der energetischen Sanierung auch Maßnahmen mit einem direkten Einfluss auf den Energiebedarf des Gebäudes erfolgen.

Dies können z. B. folgende Maßnahmen sein:

Maßnahmen zur klimaneutralen Erzeugung, effizienten Nutzung und Einsparung von Energie durch

- Unterstützung der Wärmeerzeugung / Heizung (z. B. Solarthermie, Biogas, Geothermie) oder Stromerzeugung (z. B. Photovoltaik, Windenergie) aus erneuerbaren Energien und deren Zwischenspeicherung;
- klimaaktive Vegetationsflächen an und um Gebäude (z. B. naturbasierte Lösungen, Dach- und Fassadenbegrünung zur adiabaten Kühlung, Regenwassernutzung/ -versickerung auf dem Grundstück, (Schul-)Hofbegrünung/ "grüne Klassenzimmer", Sonnenschutz).
- Nutzung oder Einführung digitaler/ digitalisierter Anwendungen (Digitalisierung), intelligente Steuerungssysteme für Energieverbraucher

Unabhängig davon können investitionsvorbereitende Maßnahmen wie begleitende Gutachten und Studien bezuschusst werden.

Die Förderung kann im Zusammenhang mit den beschriebenen Maßnahmen auch Beratungsmaßnahmen, Monitoring, Schulungen und Evaluierungen einschließen.

### Stromerzeugende Anlagen

Stromerzeugende Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien (z. B. Photovoltaik, photovoltaisch-thermische Kollektoren (PVT, Hybridkollektoren), Windkraftanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen) und Stromspeicherung für die Eigenstromversorgung werden mitgefördert, wenn für diese Anlagen keine Förderung bzw. Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Anspruch genommen wird. Gleiches gilt bei Bezug einer Marktprämie des Netzbetreibers oder sonstiger Förderungen nach dem EEG. Eine Mitförderung von stromerzeugenden Anlagen sowie ggf. Stromspeichern ist in Abhängigkeit des Jahres-Strombedarfs des Gebäudes für gebäudebezogene Zwecke (Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und bei Nichtwohngebäuden Beleuchtung) anteilig möglich.

Ausnahme: PV-Anlagen auf öffentlichen Infrastrukturgebäuden von Bezirks- oder Senatsverwaltungen können bis zu 100 % bezuschusst werden.

Sofern wirtschaftlich vertretbar, wird der Investition in Anlagen zur regenerativen Wärmeerzeugung für Nichtwohngebäude im Rahmen einer Umstellung von einem fossilen

## BENE 2 Fördermerkbblatt FS 1

Energieträger gegenüber einem Anschluss an hocheffiziente Wärmenetze Vorrang eingeräumt.

### Auswahlverfahren / Wettbewerbe:

Es werden, je nach Mittelverfügbarkeit, über die gesamte Laufzeit des BENE 2 Förderauftrags geschaltet, in denen weitere Erläuterungen erfolgen werden.

### Ausschlüsse:

Nicht förderfähige Gegenstände sind im BENE 2 - Merkblatt Allgemeine Hinweise, Kap. 1.3, aufgeführt. → [https://www.berlin.de/sen/uvk/\\_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf](https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf)

Unter den im Merkblatt Allgemeine Hinweise aufgeführten Ausschlüssen ist für den Förderschwerpunkt 1 insbesondere folgender Punkt zu beachten:

Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe, außer Ersatz von Heizsystemen, die mit festen fossilen Brennstoffen, insbesondere Steinkohle, Torf, Braunkohle, Ölschiefer, befeuert werden, durch erdgasbefeuerte Heizsysteme für folgenden Zweck:

- Aufrüstung von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung auf den Stand einer „hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU<sup>1</sup>;
- Investitionen in erdgasbefeuerte Heizkessel und Heizsysteme in Wohnungen und Gebäuden zum Ersatz von Steinkohle-, Torf-, Braunkohle- oder Ölschieferbefeuerungen;

Zusätzlich zu den generell im BENE 2 ausgeschlossenen Fördergegenständen sind in diesem Förderschwerpunkt 1 folgende Vorhaben bzw. Investitionen nicht förderfähig:

- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Prototypen;
- Investitionen, die der Erfüllung bereits bestehender gesetzlicher Verpflichtungen dienen. Eine vorfristige Erfüllung bestehender gesetzlicher Vorgaben setzt einen deutlichen zeitlichen Abstand zum gesetzlichen Stichtag voraus. Die Investition muss mindestens 1 Jahr vor Erreichen des Stichtags (Ablauf einer Frist

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/807 der Kommission vom 15. Dezember 2022 zur Anpassung des Primärenergiefaktors für Strom gemäß der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 101 vom 14.4.2023, S. 16, in der jeweils geltenden Fassung.

## BENE 2 Fördermerkblatt FS 1

oder eines verbindlichen Datums) nachweislich getätigt und in der Regel mindestens 2 Jahre vorher beantragt worden sein;

- Investitionen in zu Wohnzwecken genutzte Gebäude. Werden Nichtwohngebäude temporär zu Wohnzwecken genutzt, wird eine Förderung nicht ausgeschlossen, sofern diese in Bezug auf den ursprünglichen und eigentlichen Nutzungszweck (kein Wohnen) sinnvoll ist;
- Neubau sowie Mehrausgaben in Bezug auf die Erreichung eines über den gesetzlich geforderten Standard hinausgehenden energetischen Niveaus auf Basis des jeweils gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG). Ausnahme ist die Einhausung einer technischen Anlage, sofern diese nicht im Bestandsgebäude untergebracht werden kann;
- Sanierung von Nichtwohngebäuden, deren ursprüngliche Nutzung keine Beheizung vorsah (z. B. Sanierung von Lagerhallen zu einer Nutzung, die eine Beheizung erfordert);
- Maßnahmen außerhalb von Studien oder Gutachten, die keine unmittelbaren Energie- oder Ressourceneinsparungen in Prozessen bewirken. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen, die ausschließlich den Wechsel von einem fossilen auf einen erneuerbaren Energieträger betreffen;
- Maßnahmen, die zu einem Wechsel von einem erneuerbaren auf einen fossilen Energieträger führen;
- Anlagen die nicht die Anforderungen an Biomasse und grünen Wasserstoff, einschließlich daraus hergestellter Derivate gemäß der geplanten Änderung im GEG 2024 beachten;
- Mit fossilem Gas betriebene Wärmepumpen;
- Holzfeuerungsanlagen, sofern mit nachgeschalteter Technologie kein Emissionsstaubwert  $< 2,5 \text{ mg/m}^3$  erreicht wird;
- Neuinvestitionen in Produktionsmittel, sofern diese keine vorhandenen Produktionsmittel ersetzen oder diese durch die Neuinvestition energetisch optimiert werden;
- Energie- und Ressourceneinsparungen, die durch Reduktion der Produktion erzielt werden;
- Kälteanlagen für Industriekälte und im Einzelhandel, in denen keine natürlichen Kältemittel eingesetzt werden;
- Computertechnik und dazugehörige Peripherie, Endgeräte und Unterhaltungstechnik, wie z. B.: PCs, Notebooks, Tablets, Handys, Monitore, Fernseher, Drucker, Eingabegeräte und sonstige Peripheriegeräte;
- Haushaltsgeräte;
- Beleuchtung: Außenbeleuchtung (sofern nicht fest mit dem Baukörper verbunden), Sicherheits- und Fluchtwegbeleuchtungen sowie Lampen, die nicht

## BENE 2 Fördermerkblatt FS 1

fest verbaut, für den späteren Einbau oder für den Einbau in bestehende Bestandsleuchten vorgesehen sind, z. B. Retrofit, sind nur im Ausnahmefall (z. B. bei Denkmalschutzanforderungen) förderfähig. Ersatzlampen sind nicht förderfähig.

- gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Die Förderaufrufe können weitere technologie- und maßnahmenspezifische Einschränkungen beinhalten.

### 1.4 Antragsberechtigte / förderschwerpunktspezifische Beschränkungen

Die Förderung richtet sich an folgende Zielgruppen:

- ✓ Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen und nachgeordnete Einrichtungen
- ✓ Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- ✓ gemeinnützige, mildtätige und religiöse Einrichtungen
- ✓ öffentliche Unternehmen
- ✓ Unternehmen und Unternehmenskooperationen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Berlin<sup>2</sup>

Ausgeschlossen sind natürliche Personen mit Ausnahme solcher Personen, die selbstständig ein Gewerbe oder ein Handwerk ausüben.

### 1.5 Beihilferechtliche Einordnung

Die aus dem BENE 2 ausgereichten Zuwendungen sind Subventionen. Im europäischen Kontext sind Subventionen sogenannte Beihilfen. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)<sup>3</sup> grundsätzlich verboten, da sie negative Auswirkungen auf den Wettbewerb in der EU haben können. Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt das EU-Recht allerdings Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot. Die entsprechenden EU-Beihilferegulungen bestimmen detailliert, in welchen Bereichen, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Diese haben wir Ihnen in einem separaten Merkblatt Beihilfe zusammengestellt. → [https://www.berlin.de/sen/uvk/\\_assets/um-](https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/um-)

---

<sup>2</sup> Eine Betriebsstätte ist ein gesellschaftsrechtlich unselbständiger aber räumlich klar definierter und abgegrenzter Teil eines Unternehmens, der dadurch gekennzeichnet ist, dass er sich als feste, auf Dauerhaftigkeit angelegte Büro- und/ oder Fertigungsörtlichkeit darstellt, von der aus kontinuierlich eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird. Befindet sich der Sitz des Unternehmens außerhalb Berlins, sollte die Betriebsstätte eine eigenständige Firmenadresse, Firmentelefon und Firmenmailadresse haben. Die Betriebsstätte muss derart personell und technisch ausgestattet sein, dass zum einen der Zweck der Förderung erfüllt und zum anderen eine Umsetzung der Vorhabensergebnisse am Standort gewährleistet werden kann.

<sup>3</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 1 ff., in der jeweils geltenden Fassung.

welt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/beihilfe.pdf

Bekannte Beihilferegelnungen sind die De-minimis-Verordnungen und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)<sup>4</sup>. Sofern es sich bei dem/der/den Begünstigten um Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn handelt und die weiteren Voraussetzungen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AGVO vorliegen, wird die Förderung auf der Grundlage der AGVO oder der De-minimis-Verordnung gewährt.

Die De-minimis-Beihilferegeln gehen davon aus, dass geringe Subventionen in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren den EU-Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Im BENE kann nur nach der sogenannten allgemeinen De-minimis-Verordnung (Nr. 1407/2013)<sup>5</sup> gefördert werden. Hiernach ist ein Höchstbetrag von 200.000 € pro Unternehmen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erlaubt.

Weiterhin kommen für den Förderschwerpunkt 1 gegebenenfalls folgende Regeln beziehungsweise Artikel der AGVO zur Anwendung:

Art. 36 Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung

Art. 38 Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen

Art. 38a Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen

Art. 41 Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung

Art. 49 Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie

Art. 53 Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes

Art. 55 Beihilfen für Sportinfrastruktur und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen

Hinweis: Bei den AGVO-Artikeln 36 und 38 berechnen sich die förderfähigen Kosten i. d. R. aus der Differenz zwischen der Investition in den Umweltschutz und einer vergleichbaren weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe hätte durchgeführt werden können.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S.1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 02.07.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen, ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3, in der jeweils geltenden Fassung.

## BENE 2 Fördermerkbblatt FS 1

Die Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen können Sie dem separaten Merkblatt Beihilfe entnehmen. → [https://www.berlin.de/sen/uvk/\\_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/beihilfe.pdf](https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/beihilfe.pdf)

### 1.6 Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung und wird im Wege der Zuwendung als Anteilfinanzierung bzw. für Stellen der Berliner Verwaltung anteilig mittels auftragsweiser Bewirtschaftung als nicht rückzahlbare Zuschüsse ausgereicht. Förderfähig sind Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens stehen, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist.

Es sind grundsätzlich zwei Projekttypen förderfähig:

- Investitionsvorhaben und
- Gutachten, Studien und Maßnahmen wie ergänzende Beratungsmaßnahmen, Monitoring, Schulungsausgaben Dritter und Evaluierungen

(1) Investive Vorhaben werden erst ab einem Volumen von 10.000 € förderfähiger Gesamtausgaben gefördert.

(2) Unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit im Einzelfall orientiert sich die Höhe der Förderung von Investitionsmaßnahmen unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Regelungen (1.5) maßgeblich an der erzielten Reduzierung von THG-Emissionen.

Werden zur Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. der in den Förderaufrufen definierten Anforderung Technologien eingesetzt, die nicht gefördert werden, werden die aus dem Einsatz resultierenden THG-Emissionsminderungen vom Programmträger B&SU abgeschätzt und herausgerechnet.

Bei umfassenden energetischen Gebäudesanierungsvorhaben öffentlicher Nichtwohngebäude sind beispielsweise Förderquoten von 60 – 80 % bei Orientierungsfördersätzen in Abhängigkeit von der Maßnahme im Bereich von 8.000 bis zu 18.000 €/t CO<sub>2</sub>-Äq Einsparung möglich.

In den Förderaufrufen werden, in Abhängigkeit von der Zielgruppe (Unternehmen/Hauptverwaltung, nachgeordnete Behörden, Bezirksverwaltungen) und den Förderinhalten, Förderquoten und ggf. auch Fördersätze zur Orientierung angegeben.

(3) Sofern Vorgaben in Bezug auf Amortisationszeiten und Amortisationsberechnungen festgelegt werden, werden diese in den Förderaufrufen publiziert.

(4) In Bezug auf die Kumulierbarkeit mit weiteren Fördermitteln sind die Hinweise in Kapitel 6.2 der Förderrichtlinie sowie in den Förderaufrufen zu beachten.

## BENE 2 Fördermerkbblatt FS 1

Nachfolgend eine Übersicht zu den maximal möglichen Förderquoten:

Antragsberechtigte (i. d. R. beihilfefrei)	
Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen	bis zu 75 % ausnahmsweise bis 100 %
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	bis zu 75 % ausnahmsweise bis 90 %
Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen	
Öffentliche Unternehmen	

Antragsberechtigte (i. d. R. beihilferelevant)	
Kleine Unternehmen	bis zu 80 % je nach AGVO, in Einzelfällen bis zu 100 % nach De-minimis
Mittlere Unternehmen	bis zu 70 % je nach AGVO, in Einzelfällen bis zu 90 % nach De-minimis
Große Unternehmen	bis zu 60 % je nach AGVO, in Einzelfällen bis zu 80 % nach De-minimis

### 1.7 Förderfähige Ausgaben / Einzelansätze (Ausgabenarten)

Förderfähig sind nur Ausgaben zu Vorhaben, die noch nicht begonnen wurden.

Ausnahme:

Die Ausgaben für die maßnahmenspezifischen Energieaudits und die energetischen Berechnungen (z. B. DIN V 18599) sind auch im Nachhinein im Falle einer Förderung des Vorhabens förderfähig, soweit

- zur Durchführung von Energieaudits nicht ohnehin eine gesetzliche Verpflichtung besteht und
- die Beauftragung und Leistungserbringung nachweislich nach dem 01.01.2021 erfolgten. Die Vergaberegeln sind zu beachten.

In der folgenden Tabelle sind die förderfähigen Ausgaben zunächst getrennt nach den Projekttypen „Investitionsvorhaben“ und „Gutachten/ Studie“ und Einzelansätze (Ausgabenarten) aufgeführt, die im direkten Zusammenhang mit dem Förderziel grundsätzlich förderfähig beziehungsweise nicht förderfähig sind. Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben bis maximal 200.000 € werden teilweise mit vereinfachten Ausgabenansätzen (Pauschalen) kalkuliert bzw. abgerechnet. Welche Pauschalen im

## BENE 2 Fördermerkbblatt FS 1

vorliegenden Förderschwerpunkt angesetzt werden können, wird zum Ende des Kapitels beschrieben.

Einzelansätze (Ausgabenarten) und Förderfähigkeit	Investive Vorhaben	Gutachten und Studien
Personal	nein	nein
Investitionen	ja	ja
Sachausgaben	ja	ja
Grunderwerb	nein	nein

Nachstehend sind die Einzelansätze (Ausgabenarten) weiter aufgeschlüsselt in typischerweise vorkommende Ausgabenkategorien (nicht abschließend).

### Einzelansätze und Förderfähigkeit von Ausgaben

(Im Rahmen von Förderaufrufen können abweichende Festlegungen getroffen werden.)

#### Investitionen

##### Förderfähig:

- Alle zum Erreichen des Förderziels notwendigen Investitionen. Bei Bauvorhaben sind dies i. d. R. die Ausgaben der Kostengruppen (KG) 200, 300, 400, 500 nach DIN 276 (Ausgaben der KG 700 werden unter Sachausgaben geführt).

##### NICHT förderfähig:

- Leasing (alle Formen)

#### Sachausgaben

##### Förderfähig:

alle zum Erreichen des Förderziels notwendigen Sachausgaben wie

- Ausgaben für Planungs- und Ingenieurleistungen (z. B. Leistungen nach HOAI), Ausgaben für Gutachten, Energie-/ Umweltbilanzen, Umweltanalytik
- Projektsteuerungs- und Bauherrenleistungen (bei Projekten bis 200.000 € förderfähige Ausgaben als indirekte Kosten in der Pauschale enthalten)
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (bei Projekten bis 200.000 € förderfähige Ausgaben als indirekte Kosten in der Pauschale enthalten)

##### NICHT förderfähig:

- Ausgaben für Geschäftsbedarf, Kommunikation, Rechnerkosten und sonstige Verbrauchsmittel
- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume, Umzugskosten, Mieten (Arbeitsräume) und Pachten
- Ausgaben für Versicherungen, Wachschatz, Schließdienst
- Ausgaben für Kontogebühren, Zinsen und sonstige Finanzierungsausgaben
- Ausgaben für Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel, Literatur
- Ausgaben für Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben

## BENE 2 Fördermerkbblatt FS 1

- Ausgaben für Rechts- und Steuerberatung
- Ausgaben für Dienstreisen (In- und Ausland), Mobilität
- Ausgaben für Bewirtung
- Ausgaben für Gebühren, Mahngebühren, Managementfee bei Generalübernehmer, Patente, Genehmigungen

Personal

NICHT förderfähig

Grunderwerb

NICHT förderfähig

Im BENE generell nicht förderfähige Ausgaben:

- Sachleistungen in Form einer Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist (gemäß Dach-VO Artikel 67 Nr. 1<sup>6</sup>)
- Abschreibungen (gemäß Artikel 67 Nr. 2)
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Indirekte Kosten (Gemeinkosten) – Ausnahmeregelung im Bereich der Pauschale
- Schuldzinsen und Ausgaben für Betriebskosten
- Nicht berücksichtigte Vergünstigungen, wie Skonti und Rabatte

### Vereinfachte Ausgabenansätze (Pauschalen)

Um die Projektabrechnung zu vereinfachen sind für Projekte mit nicht mehr als 200.000 € förderfähige Gesamtausgaben vereinfachte Kostenoptionen nach Art. 53 Abs. 2 der Dach-VO verpflichtend anzuwenden. Diese Verpflichtung gilt nicht für Vorhaben, die nach einem Artikel der AGVO (siehe 1.5) gefördert werden.

Im vorliegenden Förderschwerpunkt wird bei der Ausgabenkalkulation und Abrechnung folgender vereinfachter Ausgabenansatz (Pauschale) gewährt:

Bis zu 7 % Pauschale auf die förderfähigen direkten Ausgaben (Investitionen und Sachausgaben).

Die Pauschale deckt die indirekten Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Bauherren- und Projektsteuerungsleistungen ab.

Für diese indirekten Ausgaben müssen keine weiteren Nachweise oder Belege eingereicht werden.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, ABl. L 231 vom 30.06.2021, S. 159, in der jeweils geltenden Fassung.

### 2 Projektablauf

Der gesamte Prozess der BENE 2-Förderung, von Skizze über Antrag und Mittelanforderungen bis hin zur Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt über das BENE 2-Förderportal →

<https://bsu.antragsportal.foemis.de/>

Über diese elektronische Kommunikation zwischen Ihnen und uns - Programmdienstleister B.&S.U. mbH sowie dem Mittelgeber SenMVKU - wird sichergestellt, dass alle wichtigen Dokumente zu Ihrem Vorhaben jederzeit aufgerufen, bearbeitet, ausgetauscht und archiviert werden können.

Eine schematische Darstellung des Projektablaufs von der Projektskizze über die Bewilligung und Durchführungsphase bis zum Verwendungsnachweis können Sie dem Merkblatt Allgemeine Hinweise → [https://www.berlin.de/sen/uvk/\\_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf](https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf) entnehmen.

### 3 Projektauswahlkriterien

Im EFRE-Programm Berlin 2021 – 2027 sind die Ziele benannt, die Berlin u.a. mit Hilfe des BENE 2 in den Jahren 2021 – 2027 umsetzen will. Um diese Ziele zu erreichen, müssen die Vorhaben bestimmte Kriterien erfüllen. Das EFRE-Programm unterscheidet dabei in „Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels“ und in „Aktionsspezifische Auswahlkriterien“.

#### 3.1 Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels

Die ausgewählten Vorhaben tragen direkt zu mindestens einem der Output- und Ergebnisindikatoren bei.

Outputindikatoren:

- Öffentliche Gebäude mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz (in m<sup>2</sup> Nettogrundfläche)
- Zahl der Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz

Ergebnisindikatoren:

- Jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere) in MWh/Jahr
- Geschätzte Treibhausgasemissionen in Tonnen CO<sub>2</sub> Äquivalent/Jahr

Gutachten und Studien leisten einen indirekten Beitrag zu den o. g. Indikatoren. Diese sind investitionsvorbereitend und -unterstützend.

In den Förderaufrufen wird festgelegt, welche Unterlagen für die Prüfung benötigt werden. In der Regel müssen die Berechnungen von, für die Investitionsmaßnahme zugelassenen Energieeffizienz-Experten:innen für Förderprogramme des Bundes durchgeführt oder zumindest bestätigt werden. Die Kosten sind im Rahmen einer BENE 2-Förderung förderfähig (1.7).

Geeignete Expert:innen finden Sie hier:

<https://www.energie-effizienz-experten.de/energieeffizienz-experten-fuer-foerderprogramme-des-bundes/>

Für Anfragen in der Vorphase "Projektskizze" reichen zunächst rechnerische Abschätzungen, die nicht von Energieeffizienz-Experten:innen vorgenommen werden müssen. Spätestens zum Antrag müssen die Bestätigungen jedoch vorliegen.

### 3.2 Aktionsspezifische Auswahlkriterien

Es gelten in Abhängigkeit vom Vorhabensinhalt die nachfolgenden Mindestanforderungen (in den Förderaufrufen können gegebenenfalls höhere und spezifischere Anforderungen definiert werden):

1. Energieeffizienzvorhaben führen zu einer Einsparung an Primärenergie oder Treibhausgas-Emissionen von in der Regel mindestens 30 %. Ausnahme: Maßnahmen zur Prozessoptimierung, wie z. B. Gebäudeleittechnik, hydr. Abgleich, Austausch einzelner Anlagenbauteile (Motoren/ Pumpen), Vervollständigung eines energetischen Gesamtkonzeptes, Digitalisierung, regenerative Energieerzeugung.
2. Umfassende Gebäudesanierungsvorhaben von Nichtwohngebäuden (mit Ausnahme des Denkmalsbereichs sowie bei erhaltenswerter Bausubstanz) führen, basierend auf dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gebäudeenergiegesetz (GEG), zu einem Niveau, das in Bezug auf den Primärenergiebedarf in der Regel mindestens dem Referenzgebäude nach GEG entspricht. Bei der Sanierung einzelner Bauteile gemäß Anlage 7 GEG sind die Mindestanforderungen an die U-Werte gemäß GEG in der Regel um den Faktor 0,8 zu verbessern (-20 %), sofern wirtschaftlich und bauphysikalisch sinnvoll. Sofern das Energiewendegesetz (EWG Bln<sup>7</sup>) oder die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU<sup>8</sup>) anzuwenden sind bzw. die Anwendung in den Förderaufrufen auch für andere Begünstigte (z. B. private Träger, Religionsgemeinschaften) vorgegeben wird, gelten die Anforderungen des EWG Bln bzw. der VwVBU als Mindestanforderungen.
3. Gebäudesanierungsvorhaben im Denkmalsbereich und bei erhaltenswerter Bausubstanz sollen unter Beachtung des Denkmalschutzes ein möglichst hohes

<sup>7</sup> Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz - EWG Bln vom 22. März 2016 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.08.2021 (GVBl. S. 989)

<sup>8</sup> <https://www.berlin.de/nachhaltige-beschaffung/recht/>

## BENE 2 Fördermerkbblatt FS 1

Sanierungsniveau anstreben. Die U-Werte der zu sanierenden Bauteile müssen um mindestens Faktor 0,7 verbessert werden (-30 %).

Für alle Vorhaben gelten folgende Voraussetzungen:

- Maßnahmenspezifische Ermittlung der End- und Primärenergieeinsparung (Energieeffizienzanalysen) in der Regel auf Basis der Beurteilung durch Energieeffizienzexperten und Expertinnen. Ausnahmen können in den Förderaufrufen festgelegt werden, sofern die Anforderung auf Grund des Maßnahmeninhaltes unangemessen ist und plausible Berechnungen vorgelegt werden können (z. B. bei der Umrüstung der Beleuchtung auf LED).
- Sofern gesetzliche Vorgaben (Nationales Recht/ EU-Recht) existieren, soll ein Ergebnis erreicht werden, das über diese Vorgaben hinausgeht. Dies betrifft nicht zwingend ergänzende bzw. verschärfende landesrechtliche Vorgaben (EWG Bln).
- In Bezug auf die erstmalige Einführung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen wird als Auswahlvoraussetzung eine erforderliche externe Auditierung, Zertifizierung oder Validierung und Registrierung festgelegt.
- Investive Vorhaben werden ab 10.000 Euro förderfähiger Gesamtkosten gefördert.

Die Auswahl erfolgt bis auf die Ausnahmen für Kulturvorhaben der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung und Modell- und Startprojekte in der Regel auf der Basis veröffentlichter Förderaufrufe nach dem Windhundverfahren. Die Projekte werden aufgrund der folgenden Kriterien ausgewählt:

- Startprojekte: Vor dem Hintergrund des verzögerten Programmstarts können 2022/2023, noch vor der Veröffentlichung von Förderaufrufen unter Berücksichtigung der aufgeführten Mindestanforderungen, Projekte aus vorliegenden Interessenbekundungen für eine Förderung ausgewählt werden, die somit 2023 schon einen Beitrag zur Zielerreichung leisten können.
- Kulturvorhaben: Die Auswahl erfolgt im Rahmen von Abstimmungen zwischen den für Umwelt/Klima und Kultur verantwortlichen Senatsverwaltungen unter Hinzuziehung der für die Kulturliegenschaften verantwortlichen Institutionen (z. B. BIM/ Bezirksämter).
- Modellvorhaben: Auf Empfehlung von Fachreferaten der SenMVKU oder SenWiEnBe können unabhängig von laufenden Förderaufrufen Vorhaben ausgewählt werden, an deren Durchführung aus Landessicht ein besonders hohes Interesse besteht. Dabei muss es sich um ein besonderes Modellvorhaben im Sinne des BEK2030 oder um integrierte Konzepte handeln, die über die aktionsspezifischen Auswahlkriterien deutlich hinausgehen und die z. B. dazu dienen, Technologien und deren Zusammenwirken zu demonstrieren.
- Förderaufrufe: Sofern im Rahmen der Förderaufrufe auf Grund hoher Nachfrage eine Projektauswahl vorzunehmen ist, ist der Effizienzwert eines Vorhabens (EUR förderfähige Gesamtausgaben pro Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent/Jahr) das wesentliche Auswahlkriterium. Bei annähernd gleichem Effizienzwert (+/-

## BENE 2 Fördermerkblatt FS 1

10 %) werden Gebäudesanierungsvorhaben, bei denen zusätzliche Klimaeffekte generiert werden, bevorzugt.

Wo praktikabel und relevant, werden bei Sanierungsmaßnahmen von Nichtwohngebäuden ggf. vorhandene Nist-Orte gesichert und wiederhergestellt, der Einsatz bzw. die Vorbereitung von Gründächern und -fassaden unterstützt und auf eine Prüfung der Verwendung von nachhaltigen und gesundheitlich unbedenklichen Materialien hingewirkt, soweit die Anwendung zu keinen nennenswerten Reduzierungen der geplanten THG-Einsparungen führt.

### 4 Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden nur Vorhaben im Land Berlin. Zur Sicherstellung der regionalen Effekte müssen die antragstellenden Unternehmen ihren Sitz, mindestens jedoch eine organisatorisch eigenständige Betriebsstätte oder Niederlassung in Berlin haben.

### 5 Aktionsspezifische Kriterien zur Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze

Neben der Nachhaltigkeit der geförderten Projekte im Rahmen der förderschwerpunktspezifischen Kriterien müssen alle Vorhaben auch die folgenden Vorgaben anerkennen und einhalten:

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC),
- Bereichsübergreifende Grundsätze nach Art. 9Dach-VO,
- Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen.

Eine Darstellung dieser Grundsätze haben wir für Sie im Merkblatt Allgemeine Hinweise → [https://www.berlin.de/sen/uvk/\\_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf](https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf) zusammengefasst.

### 6 Weitere Neuerungen 2021-2027; Klimaverträglichkeitsprüfung

Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren ausweisen, müssen gemäß Art. 73 Absatz 2 Buchstabe j) der EU-Verordnung 2021/1060 klimaverträglich sein. Die Sicherung der Klimaverträglichkeit ist ein Verfahren, das Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen in die Entwicklung von Infrastrukturprojekten einbezieht. Das Verfahren ist in zwei Säulen (Eindämmung, Anpassung an den Klimawandel) und zwei Phasen (Screening, detaillierte Analyse) untergliedert, wobei die Dokumentation und Überprüfung der Art der Sicherung der Klimaverträglichkeit für die Begründung von Investitionsentscheidungen eine entscheidende Rolle spielen. In den technischen Leitlinien 2021- 2027 (2021/C 373/01<sup>9</sup>)

---

<sup>9</sup> Technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027 (2021/C 373/01), Amtsblatt C 373 S. 1 vom 16. September 2021, in der jeweils geltenden Fassung

## **BENE 2 Fördermerkblatt FS 1**

sind gemeinsame Grundsätze und Verfahren für die Ermittlung, Klassifizierung und Bewältigung physischer Klimarisiken bei der Planung, Entwicklung, Durchführung und Überwachung von Infrastrukturprojekten und -programmen festgelegt.

Die Prüfung der Klimaverträglichkeit wird grundsätzlich auf Ebene des Vorhabens durchgeführt. Der Programmdienstleister unterstützt Sie bei der Bewertung Ihres Vorhabens.